

MERKBLATT

ÜBER DAS VERFAHREN DER EINBÜRGERUNG VON BÜRGERN UND BÜRGERINNEN DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT IN EINER ANDEREN BASELLANDSCHAFTLICHEN GEMEINDE

- ◆ Der/Die Bewerber/in reicht das Einbürgerungsgesuch beim Bürger- bzw. Gemeinderat ein. Dieser prüft das Einbürgerungsgesuch und leitet es anschliessend innert 6 Wochen an die Sicherheitsdirektion (nachstehend SID genannt) weiter mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung.
- ◆ Die SID erteilt die kantonale Bewilligung zur Einbürgerung. Sie teilt dem Bewerber/der Bewerberin sowie dem Bürger- bzw. Gemeinderat mit, dass das Einbürgerungsgesuch innert 6 Monaten mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Bürgergemeinde- bzw. Einwohnergemeindeversammlung vorzulegen ist.
- ◆ Die Bürgergemeinde- bzw. Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch in offener Abstimmung, sofern nicht geheime beschlossen wird. Nach der Abstimmung hat der Bürger- bzw. Gemeinderat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der SID zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr durch den/die Bewerber/in bekanntzugeben.
- ◆ Hat die Bürgergemeinde- bzw. Einwohnergemeindeversammlung der Aufnahme des Bewerbers/der Bewerberin zugestimmt, stellt die SID beim Regierungsrat Antrag auf Genehmigung der Abstimmung der Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung.
- ◆ Die SID erhebt nach dem Regierungsratsentscheid die kantonale Gebühr.
- ◆ Der regierungsrätliche Protokollauszug über die Genehmigung wird von der Landeskanzlei der eingebürgerten Person zugestellt; im Weiteren wird die Einbürgerung den betroffenen Stellen mitgeteilt (Bürger- bzw. Gemeinderat, Zivilstandsamt, Einwohnerkontrolle).

Gesetzliche Grundlagen:

- Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft vom 19. April 2018
- Einbürgerungsreglement der jeweiligen Einbürgerungsgemeinde